OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153239/5/JS**

Datum: **Linz, 20. September 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des H G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H S, V, vom 26.8.2021 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 27.7.2021, GZ: BZ-BauR-1065-2013, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben des R H und der M H, beide vertreten durch G S P Rechtsanwälte, W, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem am 9.4.2013 beim Magistrat der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) eingegangenen Ansuchen beantragten die Bauwerber R H und M H die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit Garage" auf dem Baugrundstück Nr. 1 Grundbuch L.

1.2. Der Beschwerdeführer ist u. a. Eigentümer der Grundstücke Nr. 6 und Nr. .2, Grundbuch L, die sich in einem Abstand von weniger als 50 m östlich des Baugrundstückes befinden. Der Beschwerdeführer betreibt u. a. auf diesen Grundstücken eine Landwirtschaft mit Legehennen, Mastschweinen und Gänsen.

1.3. Mit Bescheid vom 14.5.2013 erteilte die belangte Behörde die Baubewilligung für das Bauvorhaben. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen diesen Bescheid. Mit Beschluss vom 30.5.2017 gab der Stadtsenat der Stadt Wels der Berufung Folge, hob den Bescheid vom 14.5.2013 auf und verwies die Baurechtssache an die belangte Behörde zurück. Die belangte Behörde führte in der Folge am 10.9.2020 eine Bauverhandlung durch, im Zuge derer der Beschwerdeführer Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhob. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 27.7.2021 erteilte die belangte Behörde im zweiten Rechtsgang die Baubewilligung für das Bauvorhaben.

1.4. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 26.8.2021 machte der Beschwerdeführer im Ergebnis (ausschließlich) Einwendungen gemäß § 31 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) gegen das Bauvorhaben geltend. Eine Bebauung des Baugrundstückes sei aufgrund der eintretenden massiven Belastungen durch von der Landwirtschaft des Beschwerdeführers u. a. verursachten Lärm- und Geruchsimmissionen nicht zulässig.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Auszug aus dem Grundbuch und dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Nachbargrundstücke des Beschwerdeführers.

2.2. Die Feststellungen zum Verfahrensgang (Punkte 1.1., 1.3. und 1.4.) ergeben sich zwanglos aus den unstrittigen Urkunden im Verfahrensakt, denen auch kein widerstreitendes Vorbringen der Parteien entgegensteht. Gleiches gilt zu den Feststellungen betreffend die Nachbargrundstücke (Punkt 1.2.), die sich auf

den Grundbuch- und DORIS-Auszug sowie den unstrittigen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb stützen können.
2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 28.4.2021, Ro 2020/09/0013). Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
3.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung in einem Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Oö. BauO 1994 zu beurteilen.
3.2.1. Dabei gelangt im Hinblick auf die Übergangsbestimmung zur am 1.7.2013 in Kraft getretenen Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 (LGBl. Nr. 34/2013), wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind (vgl. Artikel II Abs. 2 der Novelle), bzw. zur am 1.9.2021 in Kraft getretenen Oö. Bauordnungs-Novelle 2021 (LGBl. Nr. 55/2021; vgl. Art II Abs. 2 der Novelle) § 31 Oö. BauO 1994 in der Fassung vor den beiden Novellen zur Anwendung, zumal der Baubewilligungsantrag bereits im April 2013 bei der belangten Behörde eingereicht wurde. Damit wurde das verfahrensgegenständliche Baubewilligungsverfahren bei der belangten Behörde auch im April 2013 anhängig.
3.2.2. § 31 Oö. Bauordnung in der anzuwendenden Fassung vor der Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 (LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 96/2006) lautete:
„§ 31
Einwendungen der Nachbarn
(1) Nachbarn sind
1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder

Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.
[...]
(5) Beim Neubau von Wohngebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken (heranrückende Bebauung) sind auch Einwendungen zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer bestehenden benachbarten Betriebsanlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken. Dies gilt jedoch nur für Immissionen, die auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind. In diesem Fall hat der Nachbar die entsprechenden Nachweise beizubringen.
[...]"

3.2.3. Nach § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 kommt demnach bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Anders verhält es nach der Z 2 dieser Bestimmung für die – wie in concreto - Geltendmachung von Nachbarrechten im Sinne des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 („heranrückende Bebauung"), die einen höchst zulässigen Abstand von 50 m zum Baugrundstück vorsieht. Dies ist bei den angeführten Nachbargrundstücken des Beschwerdeführers unstrittig der Fall.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334).

3.4. Das Nachbarrecht im Sinne des § 31 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 zum Schutz vor einer heranrückenden Bebauung war - in der im Zeitpunkt der Einbringung des Baubewilligungsantrages im April 2013 gültigen Fassung (LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 96/2006) – auf den „umgekehrten Immissionsschutz" von benachbarten Betriebsanlagen gewerblicher Art beschränkt. Erst die Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 (LGBl. Nr. 34/2013) erweiterte dieses Nachbarrecht um – wie gegenständlich - land- und forstwirtschaftliche Betriebe (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zu dieser Novelle, Bericht des Bauausschusses zu Art. I Z 39 [§ 31 Abs. 5 erster Satz]; Beilage 845/2013 [XXVII. GP]).

3.5. Da für das gegenständliche – am 1.7.2013 bereits anhängige – Baubewilligungsverfahren der Bauwerber sohin noch die Bestimmung des § 31 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 in der Fassung vor der Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 anzuwenden ist, konnte der Beschwerdeführer (noch) keinen „umgekehrten

Immissionsschutz" für seine Landwirtschaft als Nachbarrecht mit Erfolg geltend machen, weshalb sich sein Einwand als unzulässig erweist.

3.6. Zu den verfassungsrechtlichen Überlegungen des Beschwerdeführers, § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 in der Fassung vor der Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 sei - in verfassungskonformer Interpretation - auch auf den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor einer heranrückenden Bebauung zu erstrecken, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums diese Novelle ausdrücklich noch nicht auf (wie gegenständlich) anhängige Verfahren angewendet wissen wollte.

Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters betont, besteht grundsätzlich keine Verfassungsnorm, die Parteirechte überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiert, sondern bestimmt deren Umfang in einer Verwaltungsangelegenheit der einfache Gesetzgeber (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146, wonach eine Nutzung des landwirtschaftlichen Anwesens für eine Bienenzucht, einen Fischteich bzw. eine frühere Nutzung als Pferdekoppel keinen wirksamen Einwand nach § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 zulässt, da dadurch keine Immission aus einer bestehenden benachbarten Betriebsanlage geltend gemacht wird).

Der Verfassungsgerichtshof selbst differenziert in seinen Entscheidungen zur heranrückenden Wohnbebauung (vgl. etwa VfGH 3.3.1997, B 620/96; VfGH 5.3.1998, B 1433/95) bei der aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Auslegung nachbarschützender Vorschriften des Baurechts zwischen bestehenden Betrieben gewerblicher Art einerseits und landwirtschaftlichen Betrieben andererseits.

Letztlich unterscheidet sich die Immissionsbeurteilung eines bestehenden Betriebs gewerblicher Art auch sachlich von jener einer bestehenden Landwirtschaft, zumal die von einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage zulässigerweise verursachten Immissionen – und nur solche sind nach § 31 Abs. 5 zweiter Satz Oö. BauO 1994 Prüfgegenstand – im Rahmen eines betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsbescheides nach den §§ 74 ff Gewerbeordnung 1994 normiert werden. Sie sind nach der gesetzlichen Konzeption (vgl. § 31 Abs. 5 dritter Satz Oö. BauO 1994) daher auch vom Betriebsanlageninhaber in einem Baubewilligungsverfahren zur Geltendmachung seiner Nachbarstellung nachzuweisen. Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb (wie etwa jenem des Beschwerdeführers) fehlt es hingegen an einem derartigen betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsbescheid, der die betrieblichen Immissionen in ihrer Gesamtheit erfasst. So verweist der Beschwerdeführer selbst darauf, dass etwa sein immissionsträchtiges „Mistlager" überhaupt keines behördlichen Konsenses bedürfe. Gleiches gilt wohl auch für Immissionen, die etwa vom Tierbestand einer Landwirtschaft auf einer unbebauten Weide im Grünland ausgehen (vgl. dazu § 45 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013, der schädliche Umwelteinwirkungen im Zusammenhang lediglich mit unbebauten Flächen bzw. Grundstücken im Bauland zum Regelungsgegenstand hat). Die vom Beschwerdeführer argumentierte „Gleichbehandlung von faktisch gleichen bzw. vergleichbaren Lebenssachverhalten" im Lichte des verfassungsrechtlichen

Gleichheitssatzes erscheint daher schon im Hinblick auf den Prüfgegenstand nach § 31 Abs. 5 zweiter Satz Oö. BauO 1994 („Dies gilt jedoch nur für Immissionen, die auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind.") als nicht überzeugend.

3.7. Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Ergebnis kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht geltend machte, war die Beschwerde mangels eines Mitspracherechtes und damit einer Parteistellung des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikels 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack